

Werk

Titel: Die Urkunde Ludwig d. Fr. für Fulda vom 4. August 817 Mühlbacher 656 (642)

Autor: Tangl, M.

Ort: Hannover

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0027|log9

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II.

Die

Urkunde Ludwig d. Fr. für Fulda

vom 4. August 817

Mühlbacher 656 (642).

Von

M. T a n g l.

Bei der Urkunde, die ich im Folgenden näher besprechen will, herrscht ein eigenthümliches Ueberlieferungsverhältnis. Das Original wurde seiner Zeit als Buchumschlag misbraucht, wieweil unfreundliche Behandlung nur die rechtseitige Hälfte überstand, während ihr die linke zum Opfer fiel¹. Zum Glück bringt das Fuldaer Chartular des 12. Jh. noch den vollen Text, und wir wären damit jeder ernstesten Schwierigkeit überhoben, wenn der Compiler dieses Chartulars nicht Eberhard von Fulda hiesse! Er aber verfuhr mit unserm Diplom in seiner Art auch nicht viel glimpflicher als der Buchbinder, so dass Dronke sich damit beschied, das trümmerhafte Original und den vollständigen Chartulartext hintereinander selbstständig abzudrucken; und seinem Beispiel folgten noch Jahrzehnte später die Herausgeber des Nassauischen Urkundenbuchs². Es ist eine Ausflucht der Verzweiflung und nur dann statthaft, wenn der Versuch, aus dem lückenhaften Original und dem unzuverlässigen Chartular die Gesamtkunde wenigstens im wesentlichen Gefüge wieder herzustellen, scheitern sollte. Diesen Versuch aber will ich im Folgenden unternehmen. Ich kann dabei nur so vorgehen, dass ich zunächst die beiden Fassungen, und zwar unter Beibehaltung der durch das Original gesicherten Zeilentrennung, neben einander abdrucke, links das Original (A), rechts die Fassung des Codex Eberhardi II. fol. 13' (E), und dann Zeile für Zeile vornehme.

1) Die Urkunde, die Dronke (CD. Fuld. 158 n. 325a, s. die Anmerkung) noch als Umschlag zu 'Psalmi vespertini compositi a Georgio Arnold, 1663' benutzte, die Sickel seiner Zeit in Fulda vergeblich suchte, bis sie 1866 der Archivar H. Keitz noch in gleicher Verfassung vorfand (Sickel, Acta Karol. II, 315 L 114), befindet sich jetzt, ihres unnatürlichen Hintergrundes ledig, im Staatsarchiv zu Marburg und ist mit gutem Recht der lehrreichen Urkundenausstellung dieses Archivs einverleibt. 2) Dronke a. a. O. n. 325a. 325b und Menzel und Sauer, CD. Nassauicus I, 18 n. 49. Einen einheitlichen, aber ganz unbrauchbaren Text brachte nur Schannat, Trad. Fuld. 125 n. 299, indem er willkürlich änderte und ausliess, andererseits aber offenkundige Entstellungen aufnahm.

A.	E.
1.	Ludevicus divina provi-
.	dentia rex Francorum et Ro-
.	manorum imperator augustus
.	omnibus Christi suisque fide-
. . m iustum esse constat,	libus. Cum iustum esse constet,
ut regalis atque imperialis	ut regalis atque imper-
potestas his tutionem atque	ialis potestas his tutionem
defensionem exhibeat ¶	atque defensionem exhibeat,
2.	per quorum necessitates
.	dominus postulari comproba-
.	tur ^a , tum non minus equi-
.	tatis ordo videtur exigere, ut
.	his eadem potentia libentius
.	aurem comodet et eorum pe-
. . es ad effectum perducatur,	ticiones ad effectum perdu-
quorum fideli famulatu mani-	cat, quorum fideli famulatu
ifesta devotionis obsequia de-	manifesta devotionis obsequia
monstratur. Idcirco notum	demonstrantur. Idcirco notum
feri volumus omnium fide-	feri volumus omnium fide-
lium nostrorum	lium nostrorum
3.	prudentię presentium scili-
.	cet et futurorum, qualiter
.	suggestentibus atque petenti-
.	bus dilectissimis fratribus
.	nostris Fuldensis monasterii
.	monachis locum proprietatis
upatum <Bingen>heim ^a ha-	nostrę Bingenheim et Eche-
bentem iuxta estimationem	cila ^b nuncupatum ^c habentem
plus minus mansos XXXVII ^b	iuxta estimationem plus mi-

a) 'Bingen' auf Rasur und von anderer Hand; der Oberschaft des ersten Buchstaben ursprünglich, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder auch d wahrscheinlicher; an Stelle des g ursprünglich b, das folgende e scheint ursprünglich und nur theilweise überfahren; n von anderer Hand nachgetragen; ursprünglich also 'l. . beheim', eventuell 'd. . beheim'. b) Das letzte s von 'mansos' radiert, um Raum zu gewinnen, darauf von anderer Hand und mit lichterer Tinte vor der Zahl ein L und sodann noch über der Zeile ein C nachgetragen, also 'CLXXXVII' statt ursprünglich 'XXXVII'.

a) 'dominus', i in 'postulari', c und tur in 'comprobatur' auf Rasur, über at scheint ein Kürzungsstrich radiert. b) 'et Ehecila' mit bläserer Tinte aber von gleicher Hand über der Zeile. c) Der Kürzungsstrich über 'locum' und die Endung 'um' in 'nuncupatum' radiert, ebenso der Kürzungsstrich im folgenden 'habentem', doch unterblieb die zweifelloso beabsichtigte Aenderung in 'loca nuncupata habentia'.

A.	E.
sitos in pago Uueteraiba ^a quemadmodum eosdem mansos Burchardus ^b in bene	nus mansos CLXXXVII sitos in pago Wetereiba, quemadmodum eosdem mansos Burchardus comes in beneficio
4.	habuit, cum domibus edificiis terris cultis et incultis vineis silvis pascuis pratis aquis aquarum decursibus molendinis exitibus et redditibus vel omnibus adiacentiis et appendiciis et quantumcumque ad eosdem mansos moderno tempore iuste et rationabiliter aspicere videtur, totum et ad integrum <Fuldensibus> ^c fidei
5.	in honore sancti Bonifatii dedimus in perpetuam proprietatem, eo pacto, ut nostri sint memores apud deum. Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates in villis, quarum vocabula sunt Horheim et Stetine, habentes inter utrasque mansos XXXVIII cum fonte ad salem faciendum, quatumcumque eorum portio ibidem est, et cum silva
6.	communi, quę omnia sunt in pago Nithehgou super fluvium Nita; nec non et iuxta Bingam vineam unam, ubi potest colligi vinum ad duas carradas; et ultra Renum in

a) Rasur, Raum für 15—17 Buchstaben. b) Von anderer Hand und Tinte über der Zeile 'comes'. c) 'Fuld' auf Rasur und von anderer Hand und Tinte; als ursprünglicher Schriftbestand 'eisdem' fast noch sicher zu erkennen.

A.	E.	
co qui dicitur Helisa mansellos duos cum vineis, in quibus potest colligi de vino carradas sex et m[o]linum ^a unum. Hos itaque mansos in praedictis locis, quantumcum	loco qui dicitur Helise mansellos duos cum vineis, in quibus potest colligi vinum ad sex carradas. Nos itaque mansos in predictis locis, quantumcum	
7.	que eorum possessio moderno tempore est ^a , totum et ad integrum ^b cum domibus edificiis terris agris ^c cultis et incultis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarum decursibus molendinis exitibus et regressibus vel omnibus adiacentiis et appendiciis suis, quemadmodum n . . . s ^b per cartulam traditionis delegavimus ^c . Praecipien	ergo, ut nullus hominum predictis fidelibus nostris Fuldensis monasterii fratribus de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprietatem libera manu concessimus, aliquam iniuriam facere presumat, sed liceat nostris et futuris temporibus pre
8.	dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere et in suę possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil umquam aliud nisi ad com-	
9.		
a) Zwischen m und l ein Buchstabe radiert. b) Starke Rasur, n und s gesichert, in der Mitte ein Oberschaft, im Ganzen 5 Buchstaben. c) 'imus' auf Rasur und von anderer Hand und Tinte, an Stelle des i ursprünglich e.	a) Ueber der Zeile nachgetragen. b) 'ad tegrum'. c) Auf Rasur. d) 'mus' auf Rasur.	

<p>omnibus potiantur arbitrio. Et ut haec auctoritas praeceptionis nostrae per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem</p> <p>10.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>NT: <i>ardus ambasciavit atque dictavit.</i></p> <p>11.</p> <p>vicem Helisachar recognovi et § (SR. NT: <i>Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et subscripsi.</i>) (SI. D.)</p> <p>12.</p> <p>haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen.</p>	<p>munem utilitatem inde statuere. Et ut hæc nostræ preceptionis et traditionis auctoritas per futura tempora inviolabilem obtineat firmitatem,</p> <p>hanc cartam inde conscribi et anulo nostro signari iussimus.</p> <p>Signum Ludowici (M.) imperatoris augusti et pii.</p> <p>Data II.^a non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio.</p> <p>a) Auf Rasur.</p>
--	--

Gleich der Anfang ist vielverheissend: Invocation ausgelassen, Titel entstellt, Adresse per nefas beigefügt. Glücklicher Weise sind wir hier in der Lage, das Richtige mit voller Sicherheit einzusetzen: 'In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus'. Für das Weitere, besonders die Arenga, erwächst uns in n. 42 der Formulae imperiales ein willkommenener Bundesgenosse, den wir zur richtigen Ergänzung der zweiten Zeile auch sogleich nöthig haben. Bei Eberhard finden sich hier folgende Rasuren: 'dominus', i in 'postulari', 'tur' in 'comprobatur'. Während aber andere Abschreiber in solchen Fällen entweder wirklich verbesserten oder wenigstens zu verbessern suchten, wenn es auch wiederholt misslang, bedeutet der gleiche Vorgang bei Eberhard von Fulda ein fast untrügliches Kennzeichen dafür, dass er ursprünglich Richtiges oder Besseres durch eigenmächtige Umänderung verderbte. Daher besteht kaum ein Zweifel, dass er im Original gleich der Formel 'hoc' statt 'dominus (dns), postulare' und das Activum von 'comprobare' und 'necessitas comprobatur' vorfand¹.

1) Dagegen ist im folgenden 'ut his eadem potentia libentius aurem accomodet', das 'libentius' in E gegenüber 'illius' im Druck von Formel 42

Ich komme nunmehr zum eigentlich dispositiven Theil der Urkunde und stelle zunächst den Rechtsinhalt fest. Es handelte sich um Tausch von Königsgut und Klostergut, und Eberhard muss der Ansicht gewesen sein, dass sein Kloster damit wenig günstig abgeschnitten habe. Für 37 Hufen in der Wetterau gab es 39 im Niddagau mit Salzquell und Waldnützung und überdies Weinbesitz bei Bingen und im Rheingau hin; das war unmöglich ein guter Handel! Eberhard versuchte ihn nachträglich in seiner Weise dadurch vortheilhafter zu gestalten, dass er das Ausmass des eingetauschten Königsgutes von 37 auf 187 Hufen erweiterte, ein Vorgang, der in seiner Urkundensammlung noch des öfteren begegnet. Wichtig aber wird unser Fall dadurch, dass er das Schuldconto weiter belasten hilft, das bereits Bloch und Bresslau gegen Eberhard von Fulda eröffnet hatten¹. Das Original DH. II. 335^a weist eine Interpolation auf, an deren Stelle der 1. Band des Cod. Eberhardi noch den ursprünglichen Text bringt, während die nochmalige Eintragung derselben Urkunde im 2. Band bereits die Fälschung verwerthet. Der Beweis, dass die Entstellung des Originals in Eberhards eigene Zeit fällt, ist dadurch mit unbedingter, und der weitere, dass sie auch von seiner Hand herrührt, mit kaum geringerer Sicherheit erbracht. Ebenso ist in dem Originaldiplom Karls III. für Fulda (Kaiserurk. in Abb. VII, 19) durch Eberhard 'Pechstat' zu 'Perhstat' verändert und der Beginn der Urkunde radiert. Auch in unserem Fall beschränken sich die Verderbungen nicht auf den Cod. Eberhardi, sondern erstrecken sich auch auf die erhaltene Originalhälfte und rühren hier nach meiner Ueberzeugung von Eberhard selbst her. An unserer Stelle wurde das s von 'mansos' radiert, um für die Einfügung eines L vor XXVII Raum zu schaffen; als aber auch diese Erhöhung noch nicht ausreichend schien, wurde über der Zeile noch ein C nachgetragen². Aber schon einige Worte vor unserer kritischen Stelle steht der erstere Theil des Ortsnamens

dadurch gesichert, dass auch in der Hs. der Formulae (Cod. Paris. lat. 2718 f. 111' Z. 1, vgl. das Facsimilie bei Schmitz), die entsprechende Note wohl 'libentius' und nicht 'illius' bedeutet. 1) N. A. XIX, 610. XXII, 182 N. 3. 2) Ich stelle hier fest, dass diese und die übrigen Entstellungen bereits anlässlich der Bearbeitung unseres Stückes für die Ausgabe der Monumenta Germaniae in Wien bemerkt worden waren, dass bereits Dopsch, ohne noch auf die Urheberschaft der Einfügungen einzugehen, sie dem Schriftcharakter nach richtig ins 12. Jh. setzte, während Mühlbacher damals schon auf Eberhard von Fulda hinwies.

Bingenheim auf Rasur. Ursprünglich ist der Oberschaft des ersten Buchstaben, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder d dürfte wahrscheinlicher sein. Die beiden folgenden Buchstaben rühren von der Hand des Fälschers her, ohne dass sich noch erkennen liesse, was einst ursprünglich unter der Rasur gestanden hatte; wohl aber ist an der Hand des radierten Oberschaftes noch mit Sicherheit zu erkennen, dass an Stelle von g ursprünglich b stand; das folgende e ist ursprünglich und nur theilweise überfahren; dagegen ist n wieder von Fälschers Hand über der Zeile eingefügt. Der ursprüngliche Ortsname lautete also 'l . . beheim', eventuell 'd . . beheim'. Mit der Aenderung des Ortsnamens steht dann die grössere Rasur nach 'Uetereiba' im Zusammenhang; etwa 15—17 Buchstaben sind hier getilgt, ohne durch andere ersetzt zu sein. Ich möchte nicht zweifeln, dass hier auf die Gauangabe ebenso die Bezeichnung des Flusses folgte, an dem das eingetauschte Königsgut lag, wie später in Z. 6, hier allerdings nur in dem Chartulartext erhalten, 'quę omnia sunt in pago Nithegou super fluvium Nita'. Etwa an der Stelle des 6. Buchstaben ist die Tilgung eines Oberschaftes mit Sicherheit wahrzunehmen; das würde unter Annahme des Textes 'super fluvium' zum l trefflich stimmen. Im weiteren Theile der Rasur sind lange Schäfte dieser Art nicht getilgt, der Name des Flusses kann daher auch keine solche enthalten haben. Eines ist sicher: Bingenheim ist erst durch Eberhard von Fulda an diese Stelle gerückt; zugleich wurde die Flussangabe getilgt, weil sie zu Bingenheim, das nahe am Flusse Horloff liegt, nicht passte.

Von ganz bedeutendem Interesse wäre es, Name und Lage des wirklich an Fulda vergabten Fiscalgutes festzustellen. Allein trotz der wesentlichen Anhaltspunkte, welche der bis auf wenige Buchstaben gesicherte Ortsname und die Schreibweise des Flussnamens gewähren, will dies vorläufig weder mir, noch meinen sprach- und ortskundigen Marburger Freunden, Prof. Edw. Schröder und Archivrath Reimer, gelingen.

Der Grund für die Einschmuggelung Bingenheims lag wohl darin, dass für die Art der Erwerbung desselben, das im 12. Jh. sicher Fuldaer Besitz war¹, Rechtstitel fehlten. Auf die Schaffung von solchen muss aber Eberhard entscheidenden Werth gelegt haben; denn abgesehen

1) Vgl. Dronke Ant. 55 c. 13 und 120 c. 43 n. 35.

von unserer Urkunde beruht auch die Erwähnung Bingenheims als Dingstätte im Diplom K. Heinrichs I. vom 3. Juni 932 (MG. DD. DH. I. 34) auf einem fälschenden Zusatz Eberhards, und auch die Privaturkunde von 1061 (Dronke CD. n. 761), in welcher der Ort zum dritten Male erwähnt wird, ist in der ebenfalls nur im Cod. Eberhardi enthaltenen Ueberlieferung zweifellos unecht. Im Chartular ist hinter Bingenheim noch Echzell — und zwar wohl aus demselben Grunde¹ — eingefügt; auch die dadurch nothwendig gewordene Aenderung von 'locum nuncupatum' in den Plural war von Eberhard bereits vorbereitet, kam aber nicht zur Durchführung².

Die Tinte, von welcher die bisher besprochenen und die gleich noch zu erörternden Entstellungen des Originals herrühren, ist meiner Ueberzeugung nach dieselbe, mit der die Eintragung dieser Urkunde im Cod. Eberhardi II. f. 13' vorgenommen wurde. Dass sie auf dem Original um ein wenig lichter erscheint, hängt mit der gegenüber den kräftigen Buchstaben des Cod. Eberhardi viel feineren Schrift dieser Nachträge zusammen. Die Gleichheit der Hand aber verräth sich gleich bei der nächsten, ebenfalls noch der 3. Zeile angehörigen Einfügung. Aus dem einfachen Burchardus des Originals machte Eberhard einen Burchardus comes; der Titel wurde auch im Original eingeschoben, und das s zeigt dabei die charakteristische Umbiegung des Unterschafes nach links, wie sie sich auch im Cod. Eberhardi findet. Gerade darin liegt der bedeutende Werth unseres verstümmelten Originals für die Kritik der Fuldaer Urkunden, dass es den Unfug, den Eberhard mit seinen Vorlagen trieb, offen aufdecken hilft. Unter solchen Umständen wird man Rettungsversuche, wie einen solchen Wislicenus noch vor Kurzem machte³, diesem Erzfälscher gegenüber sich wohl ein für allemal ersparen dürfen.

Das Ende von Z. 4 bringt eine neue Entstellung des Originals: 'Fuldā fideli', woraus im Cod. Eberhardi

1) K. Otto I. vermehrte 951 den bereits von seinen Vorgängern verliehenen Besitz Fulda's in Echzell, ohne dass jedoch ältere Besitztitel vorhanden wären (Originaldiplom DO. I. 131). Die angebliche Urkunde des Abtes Hatto von 852, in der Echzell als besonderer Besitz der Klosterpförtnerie aufgezählt wird (Schannat, Dioc. Fuld. 237 n. 6), ist eine Fälschung Eberhards. 2) Es ist unrichtig, wenn Dronke und die Herausgeber des CD. Nassoicus das auch in E erst nachgetragene 'et Ehecila' von späterer Hand herrühren lassen. 3) Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda, Kiel 1897, S. 7. 56.

'Fuldensibus fratribus' wurde. Ursprünglich ist von dem Eigennamen nur das *d*, *ful* ist von anderer, der uns nunmehr schon bekannten Hand auf Rasur eingesetzt, ebenso ist der Kürzungsstrich erst nachträglich hinzugefügt, dafür aber das ursprüngliche Ende des Wortes durch Rasur getilgt. Glücklicher Weise lässt sich der ursprüngliche Bestand noch mit ziemlicher Sicherheit als 'eisdem'¹ erkennen; es ergibt sich also die Ergänzung zu 'eisdem *fideli*[bus]'. Für die Feststellung des Regests ist dies von Wichtigkeit. Der Urkundenempfänger ist uns in Z. 3 nicht im Original, sondern nur im Chartulartext, hier aber in wenigstens formell zweifellos verderbter Weise überliefert. Die Bezeichnung der Mönche als 'dilectissimi fratres' klingt im Stil der Königsurkunden wenig wahrscheinlich, und die adjectivische Form 'Fuldensis' statt der substantivischen lässt sich an der Hand von so und so vielen besseren Ueberlieferungen als die stetig wiederkehrende, beliebte Verderbung Eberhards feststellen. Wenn wir überdies bei unserer Z. 4 durch Heranziehung des Originals sehen, dass er hier das 'Fuldensibus fratribus' per nefas in den Text brachte, so sinkt durch diese Beobachtung das Vertrauen in die gleichen Worte der Z. 3 erst recht. Hat sich Eberhard aber wenigstens auf die rein formelle Verunstaltung der Stelle beschränkt? Dürfen wir ihm darin trauen, dass thatsächlich die Fuldaer Mönche, nicht ein genannter Abt Namens seines Klosters, das Rechtsgeschäft mit dem Kaiser abschlossen? Dieser an und für sich berechtigte Zweifel wird durch das noch nachweisbare 'eisdem' beseitigt². Ich werde auf den Werth dieses Ergebnisses bei der Frage der Einreihung unserer Urkunde zurückzukommen haben.

In Z. 6 verlas Eberhard das 'hos itaque mansos' zu 'nos itaque mansos'. Das gab ihm erwünschte Veranlassung, das Verbum und damit den Sinn des Satzes entsprechend umzuändern, und zwar wieder sowohl im Chartular wie im Original. 'Nos itaque mansos . . . quemadmodum nos eis . . . tradidimus', heisst es glatt im Chartular, während dem Original Z. 7 durch Rasur und Correctur in der Form 'delegavimus' derselbe Sinn aufgenöthigt ist. Thatsächlich aber lässt sich durch den noch sichtbaren Ober-

1) Sicher nicht 'eidem'; sogar für 'eisdem' ergibt sich ein kleiner Abstand zwischen *s* und *d*, der aber in ganz gleicher Weise in Z. 3 bei 'eosdem' zu beobachten ist. 2) Dazu stimmt auch im darauf folgenden Reste von Z. 5 'quantumcumque eorum portio ibidem est'; vgl. auch unten S. 31 N. 3.

schaft zwischen 'n s' und durch das unter dem i der Endung 'vimus' noch hervorlugende e 'hos itaque mansos, . . . quemadmodum n[obi]s . . . delegave[runt]' als ursprünglicher Text feststellen. Eberhard hatte den Sinn des Satzes in sein Gegentheil verkehrt, indem er zu einer Schenkung des Kaisers umdeutete, was in Wirklichkeit die nochmalige Zusammenfassung der Gegenleistung der Mönche war.

Durch meine bisherigen Ausführungen glaube ich das Verhältnis beider Ueberlieferungen hinsichtlich des wesentlichen Rechtsinhalts klar gelegt zu haben. Es handelt sich noch darum, für Z. 3—7 die nur in E überlieferte Texthälfte nach der formalen Seite hin ins Auge zu fassen. Dazu sehe ich mich zunächst nach einem äusseren Anhaltspunkt zur Abschätzung des noch im Original erhaltenen Bestandes zu den in E gebotenen Ergänzungen um. Indem ich von Z. 1, bei der wegen der verlängerten Schrift andere Raumverhältnisse walten, absehe, ergeben sich für den erhaltenen Theil von Z. 2—9 folgende Buchstaben-summen: Z. 2: 126 Buchstaben, Z. 3: 120 Buchstaben, dazu noch die oben besprochene Rasur mit einem Fassungsraum für 15—17 Buchstaben. Z. 4: 138 Buchstaben, wobei die richtigen 6 von 'eisdem' gegenüber den interpolierten 11 von 'Fuldensibus' bereits in Rechnung gestellt wurden. Z. 5: 134, Z. 6: 133, Z. 7: 137, Z. 8: 134, Z. 9: 124 Buchstaben. Abgesehen von Z. 2, in welcher unter der Nachwirkung der verlängerten Schrift noch ein wenig weiter geschrieben wurde, und von Z. 9, bei welcher die Initiale des Beginnes der Corroboration und der davor befindliche kleine Zwischenraum eine geringere Buchstabenanzahl verursachte, befiess sich der Schreiber grosser Regelmässigkeit, so dass für die Z. 3—8 die Buchstabenanzahl nur zwischen 133—138 schwankt. Da der Schnitt ziemlich genau durch die Mitte unserer Urkunde geht, werden wir daher auch für die fehlenden Zeilenhälften eine annähernd gleich hohe, vor allem aber eine wie bei den erhaltenen Theilen von Zeile zu Zeile stetige Buchstabenanzahl voraussetzen dürfen. Ganz untrüglich ist der neue Anhaltspunkt, den wir dadurch für die Kritik von E gewinnen, wohl nicht, wie das Beispiel von 'nos eis delegavimus' statt 'nobis delegaverunt' zeigt, bei dem man mit demselben Buchstabenaufwand schwarz statt weiss sagen konnte; wohl aber wird er nach der negativen Seite hin mit Nutzen zu verwerthen sein, indem wir solchen Ergänzungen von E, die vom Durchschnittsmass

in auffälliger Weise abweichen, von vornherein das Zutrauen versagen werden. Sehen wir uns daraufhin die Buchstabensummen der nur in E erhaltenen Halbzeilen an. Z. 2: 140, Z. 3: 153, Z. 4: 130, Z. 5: 190 (!), Z. 6: 130, Z. 7: 136, Z. 8: 128, Z. 9: 119 Buchstaben. Während der Unterschied in A, selbst mit Zurechnung der 2. und 9. Zeile, nur 14 Buchstaben beträgt, steigert er sich für die anderen Zeilenhälften in E auf 71, der beste Beweis, dass es bei diesen Ergänzungen nicht immer mit rechten Dingen zugeht. Gleich für die zweite Zeile können wir an der Hand der Formel feststellen¹, dass die Zahl von 140 Buchstaben nur durch das Einschleichen von 'per', durch die Umänderung von 'hoc' in 'dominus' und das Passivum von 'comprobatur' erreicht wurde. Wie viel Glauben verdienen unter solchen Umständen die 153 Buchstaben von Z. 3? Da der Anfang der Zeile bis 'suggerentibus atque petentibus' durch die Uebereinstimmung mit n. 42 der Formulae imp. gedeckt ist, so kann das fehlerhafte Mehr nur in dem von mir früher schon beanstandeten 'dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis' (56 Buchst.) stecken. Man gewinnt das richtige Ausmass und wohl auch mit ziemlicher Sicherheit die richtige Fassung, wenn man das Eberhardische epitheton ornans einfach ausscheidet und unter Einsetzung der in zuverlässig überlieferten Diplomen allein üblichen substantivischen Namensform den Text mit einer Ersparnis von 20 Buchstaben gegenüber E ergänzt zu 'qualiter suggerentibus atque petentibus monachis ex monasterio quod vocatur Fulda'². Z. 4 bringt in E die Pertinenzformel, die wir, da Fassung und Ausmass entsprechen und das Ende richtig in den in A erhaltenen Text einmündet, mit der kleinen Emendation 'aquarumque' (— die asyndetische Verbindung 'aquis aquarum decursibus' gehört zu den Kindereien, die Eberhard auch sonst liebt —) ruhig für den Gesamttext übernehmen dürfen.

Um so schlimmer steht es mit den unmöglichen 190 Buchstaben der ersten Hälfte von Z. 5. Zum Glück lässt sich sofort ein ausgiebiger Abstrich von 34 Buchstaben durch Ausmerzung des echt Eberhardischen Zusatzes: 'eo pacto ut nostri sint memores apud deum' gewinnen. Dass der Anfang der Zeile nicht stimmt, geht aus dem Schluss

1) Vgl. oben S. 15. 2) Die von mir eingesetzte Fassung ist den beiden zeitlich der unsren sehr nahestehenden Urkunden Ludwigs d. Fr. für St. Gallen und Prüm, Mühlb. 605 (585) und 638 (618), entlehnt, welche ebenfalls ohne Nennung eines Abtes die Mönche in dieser Weise einführen.

der Z. 4 im Original 'eisdem fideli' mit Sicherheit hervor. Die richtige Ergänzung ist 'eisdem fidelibus nostris', 'in honore sancti Bonifatii' fällt wieder aus, und auch statt des 'dedimus in perpetuam proprietatem' ist das formelmässige 'concessimus ad proprium' wahrscheinlicher. Mit der bei den Worten 'Sed et illi' einsetzenden Gegenleistung Fulda's beginnt Eberhards ungleich zuverlässigerer Theil; und ich stehe denn auch nicht an, den Rest von Z. 5 sowie die Ergänzungen zu Z. 6 und 7, in denen höchstens die eine oder andere geringfügige Wortverderbung stecken mag, für die Herstellung der Gesamtturkunde gelten zu lassen¹.

Arg wird die Sache aber wieder für den Schluss der Urkunde, wie schon der unrichtige Anfang der Z. 8 und die starke Abweichung vom erhaltenen Text andeutet. Ganz unerhört ist in der ersten Hälfte von Z. 9 das 'in suę possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil unquam aliud nisi ad communem utilitatem inde statuere'. Hier erweckt auch die auffallend geringe Zahl von 119 Buchstaben Misstrauen, und das im Original noch erhaltene grundverschiedene Satzende zeigt, dass von Eberhards Text überhaupt nur wenige Worte zu brauchen sind. Zur Ergänzung von Z. 8 können aus E die den Anschluss zum erhaltenen Theil herstellenden Worte 'de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprieta]tem' in gutem Vertrauen übernommen werden. Für den Beginn der Zeile jedoch ist nur sicher, dass er, abweichend von E, 'praecipien]tes ergo iubemus' lautete und dass darauf nochmals die Erwähnung der Urkundenempfänger, aber gewiss nicht in der in E vorliegenden Fassung, folgte. Das in den späteren Papsturkunden ständige und zu Eberhards Zeit auch in Deutschland bekannte und bereits nachgeahmte 'nullus hominum' ist den Urkunden Ludwigs d. Fr. fremd. Wenn nicht besondere Amtstitel (nullus comes etc.) angeschlossen sind, so findet sich in ähnlichem Gedankengange wie hier stets die Wendung 'nullus fidelium' (ex fidelibus). Aus Gründen des knappen verfügbaren Raumes müssen wir uns unter den aus Urkunden und Formeln zur Verfügung stehenden Synonymen² für die einfachste und kürzeste

1) Man vergleiche für diese Zeilen die gute Uebereinstimmung von E mit den erhaltenen Theilen von A. Die Auslassung von 'et molinum unum' in Z. 6 ist die einzige erhebliche Abweichung. 2) Von Urkunden führe ich die der unseren zeitlich nahestehende für Prüm, Mühlbacher 638 (618) an: 'nullus abhinc fidelium sanctae dei ecclesiae

Fassung 'nullus fidelium nostrorum' entscheiden. Bezüglich der darauf folgenden Erwähnung des Empfängers lässt sich nur sagen, dass die 'fideles' bereits für die eben besprochene Stelle in Anspruch genommen werden mussten, dass die Form 'Fuldensis' sicher Eberhardische Mache ist, und dass die Stelle unter Berücksichtigung des noch verfügbaren Raumes für etwa 35 Buchstaben ungefähr 'predictis fratribus eorumque rectoribus' geheissen haben könnte¹; eine völlig sichere Gewähr für das Einzelne lässt sich hier natürlich nicht bieten; für die Gesamtergänzung von Z. 8 ergäben sich daraus 131 Buchstaben. Bei Z. 9 scheidet sich Eberhards Text scharf in einen durchaus zuverlässigen Anschluss an Z. 8 'prae[dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere' und in eine, wie schon oben erwähnt, ganz unbrauchbare Fortsetzung². Ich lange hier wieder nach der Krücke, die mir früher bereits gute Dienste leistete, nach Form. imp. n. 42, und halte mich dazu für um so eher berechtigt, als die aus ihr gewonnene Ergänzung einerseits genau das Raummass einhält (134 Buchstaben für Z. 9) und andererseits an den wieder erhaltenen Text besten Anschluss findet: 'et quicquid de predictis rebus ab hodierno die et tempore iure proprio facere vel iudicare voluerint, libero in] omnibus potiantur arbitrio'.

Für die Ergänzung der letzten Contextzeile müssen wir uns zunächst über zwei Dinge Klarheit schaffen. Der Text reichte noch bis hart an die Mitte der Zeile; denn der Schnitt geht durch den Beginn der Tironischen Noten, die sich unmittelbar an den Schluss des Contextes reihten. Aber es besteht durchaus keine Nöthigung, anzunehmen, dass auch hier hart am linken Rande begonnen wurde. Die Einsicht so und so vieler Originaldiplome lehrt, dass die Schreiber die letzten Worte der Corroboration, gerade wenn es nur wenige waren, nach Belieben einrückten; wir sind also hier der Rücksicht auf das Ausmass von etwa 130 Buchstaben enthoben. Die andere Frage ist, ob unsere Urkunde die kaiserliche Namensfertigung und dementspre-

nostrorumque'; von Formeln Form. imp. n. 6: 'ut nullus quilibet fidelium sanctae dei ecclesie atque nostrorum'; l. c. n. 18: 'ut nullus ex fidelibus nostris vel quilibet ex iudiciaria potestate'; l. c. n. 23: 'et nullus quilibet ex fidelibus nostris'; l. c. n. 39: 'nemo fidelium nostrorum'. 1) N. 18 und 23 der Form. imp. bringen an gleicher Stelle die Wendung 'ipsi monasterio eiusque rectoribus'; da in unserem Falle das Tauschgeschäft nicht mit einem bestimmten Abt, sondern mit dem Convent abgeschlossen wird, halte ich die ausdrückliche Erwähnung der 'fratres' auch an dieser Stelle für wahrscheinlicher. 2) Dies merkte bereits Schannat und liess in Folge dessen die Stelle in seinem Abdruck einfach fort.

chend deren Ankündigung in der Corroboration enthielt oder ob sie, wie gerade in den Urkunden Ludwigs d. Fr. häufig, fehlte. Von unserer Urkunde kann ich trotz des schönen Monogramms in E bestimmt versichern, dass sie der Signumzeile entbehrte; denn die nur mehr zur Hälfte erhaltene Recognition war in die Mitte des Pergaments gerückt, was aber wieder nur dann der Fall sein konnte, wenn sie den Raum nicht mit der Signumzeile zu theilen hatte. Indem ich also die Ankündigung des Handmals ausschliesse, setze ich den Text von E mit der Einschränkung ein, dass die Fassung des Beurkundungsbefehls (*hanc cartam inde conscribi*) zwar an sich kanzleigemäss, aber seine Einfügung an dieser Stelle abzuweisen ist¹.

Nun zu den auf die Corroboration folgenden Tironischen Noten; sie lauten: *'ardus ambasciavit atque dictavit'*². Es gehört zu den schlimmsten Sünden des Zerstörers unserer Urkunde, dass er uns den entscheidenden Beginn des Intervententennamens vor der Nase wegschnitt. Wir sind dadurch vor die Wahl gestellt, unsere Wissbegierde überhaupt zu zügeln oder uns aufs Suchen und Rathen zu verlegen.

In der späteren Regierungszeit Ludwigs d. Fr. erscheint wiederholt der Seneschall Adalhard als Interventent, aber zuerst in einer Urkunde vom 19. October 831, M. 895 (866)³; unsere Urkunde aber gehört aus mehrfachen Gründen ebenso bestimmt in die erste Regierungszeit, aus welcher uns von Ambasciatoren nur die zur Ergänzung unserer Urkunde ganz unbrauchbaren Namen Matfrid, M. 648 (626), Heliand, M. 711 (688), und Hilduin, M. 727 (703) ff.,

1) Vgl. Mühlbachers Vorbemerkung zu MG. DD. Karol. 127.
 2) Sickel, dem wir die Lesung der Noten im Recognitionsszeichen *'Durandus ad vicem Helisachaar recognovi et subscripsi'* (nachzutragen ist nur noch die Note *'diaconus'* nach *'Durandus'*) und damit die Feststellung des *Recognoscenten* verdanken, vermochte von den Noten nach der Corroboration, die ihm in fremder Nachzeichnung vorlagen, nur *'ambasciaverunt'* zu entziffern (*Acta Karol. II*, 315 L 114). Ich kann für die Richtigkeit meiner zum Theil darüber hinausgehenden und zum Theil abweichenden Lesung (die Zeichen für *'atque'* und die Endung *'verunt'* gleichen sich, die Endung ist aber durch das deutlich dastehende *'vit'* bereits gedeckt), die ich an der Hand des von Herrn Geh. Archivrath Könnecke mir freundlichst nach Berlin gesandten Originals vornahm, in diesem Falle mit Bestimmtheit einstehen. Bezüglich der Note *'dictavit'* bemerke ich noch, dass der Schreiber ursprünglich ganz gleich wie in Schmitz, *Comment. Notar. Tiron.* 36, 98 *'dictat'* schrieb, dann aber die Endung durch Punkte tilgte und durch *'vit'* ersetzte. 3) Hier im Context; die späteren Urkunden, in denen seine Fürsprache in den Tiron. Noten erwähnt wird, sind M. 963 (932), 978 (947), 991 (960), 993 (962), 994 (963), 997 (966); vgl. Sickel, *Acta Karol.* I, 72.

überliefert sind. Etwas eingeschränkt, aber dadurch vielleicht erleichtert wird die Suche noch durch die Beifügung, dass der Fürsprecher die Urkunde auch 'dictierte'. Wenn nun dieser Begriff bei unserer Urkunde, die, wie wir sahen, in starker Anlehnung an ein bereits bestehendes Formular verfasst wurde, auch nicht allzu weit zu fassen und wohl dahin zu deuten ist, dass der betreffende Intervenient Inhalt und Darstellung des eigentlichen Rechtsgeschäftes der Kanzlei übermittelte, worauf diese die Vollurkunde ausfertigte, so dürfte selbst der Kreis dieser Männer ausserhalb der Kanzlei nicht allzu gross sein¹. Dürfen wir überdies bei unserm Fürsprecher gewissen persönlichen Zusammenhang mit Fulda vermuthen, so gäbe es allerdings einen Mann, auf den die bisher festgestellten Thatsachen (Endung des Namens, Einfluss bei Hof, Beziehung zu Fulda, gewisse Kenntnis und Vertrautheit im Urkundenwesen) trefflich zusammenstimmen: Einhard, den einstigen Klosterschüler Fulda's, der als solcher auch Urkunden für das Kloster verfasste und schrieb². Doch wird man mich gleich hinsichtlich des ersten und — wenigstens nach der negativen Seite hin — entscheidendsten Kriteriums beim Worte nehmen und einwenden, des Namens zweiter Theil müsste in diesem Falle durch die Noten 'hardus', nicht 'ardus' wiedergegeben sein. Darauf ist zu erwidern, dass bei der Schreibweise der lateinischen Tachygraphie die Scheidung von Stamm und Endung und die Trennung von Silben keineswegs mit den Regeln der Grammatik Schritt hielt; man trennte und verband, wie es im Einzelfalle die Buchstabenfolge zuließ, und die Cursive hielt es übrigens hierin kaum anders.

Dazu kommt ein weiteres: die Kenntnis der Notenschrift war ihren Ausübenden im 9. Jh. — wir besitzen dafür mehrfache Zeugnisse — in mühseligster und geistlosester Weise dadurch beigebracht worden, dass man mit ihnen

1) Ein Gegenstück zu unserer Urkunde bietet der für die Art des Zustandekommens der Urkunden sehr lehrreiche, ebenfalls in Tironischen Noten geschriebene Vermerk in M. 872 (843): 'Meginarius notarius ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi. Bernardus impetravit, magister fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius' (meine Lesung nach Photographie, August 1900). Hier gab der Intervenient eine mündliche Darlegung des Sachverhalts, auf Grund deren Hirminmar das Concept, Meginarius die Reinschrift herstellten. Die Mitwirkung unseres Ambasciators muss eine weitergehende, das Mittelglied eines Kanzleiconceptes ersparende gewesen sein. 2) Dronke, CD. Fuld. n. 87. 100. 102, aus den Jahren 788—791, dazu die undatierten Urkunden n. 183—185.

die Tironischen Lexica, die Commentarii, vom ersten Zeichen beginnend, einfach der Reihe nach durchpaukte. Was sie hier vorfanden, das beherrschten wenigstens die Geübteren unter ihnen; was sie selbst neu gestalten sollten, darin zeigten sie sich unsicher und ungelent, und nirgends mehr als bei Eigennamen. Beweis dafür, dass man sie, wie in der berühmten Hs. der *Formulae imperiales*, ganz oder theilweise in gewöhnlicher Schrift schrieb¹, oder, wie in den Urkunden, durch Aneinanderreihung von Silben und Einzelbuchstaben fertig zu bringen suchte. Nun fand man in den *Commentarii* (ed. Schmitz 15, 56) wohl die Silbe 'ar' vorgeschrieben und brachte sie gerade bei Eigennamen häufig in Anwendung, nicht aber 'har', und auch an zusammenhängenden Worten fehlte es fast gänzlich, die man sich hierfür hätte zum Beispiel nehmen können². Bezeichnend ist gewiss, dass man die Endung des regelmässigen wiederkehrenden Kanzlernamens 'Helisachar' weder als char, har, noch car, sondern in getrennten Silben als cha-ar (ca-ar) schrieb; und den mit Einhard im zweiten Theile sich nahe genug berührenden Namen Adalhard buchstabierte man sich: Ad-a-la-ar-dus oder A-da-la-ar-dus³. Der Name Einhard mochte ähnlich in den Absätzen: e-in-h(a)-ar-dus geschrieben sein. Die Ergänzung unseres 'ardus' zu 'Einhardus' ist daher graphisch durchaus zulässig⁴, und sie ist aus den anderen Gründen, die ich bereits beibrachte und die ich gleich unten noch um einen weiteren zu verstärken hoffe, wahrscheinlich.

Ich komme endlich, da die Ergänzung der Recognition durch die Noten im Recognitionszeichen klar gegeben ist (s. oben S. 24 N. 2), zur Besprechung der Datierung.

1) Gerade unser Name 'Einhardus' findet sich am Schlusse von n. 35 in der Weise geschrieben, dass auf die Minuskelbuchstaben 'Einhar' die Tironische Endung 'dus' folgt (vgl. den Lichtdruck bei Schmitz, *Cod. Paris. lat.* 2718 f. 80' Z. 4). 2) *haruspex* und *hariolus* (*Com.* 55, 72 und 73, sind als *aruspex*, *ariolus* geschrieben, *Harisinum* (89, 14) hat den Schriftbestand *harum*, das Pronomen 'harum' kam als blosse Ableitung von 'horum' ausser Betracht; und so blieb das einzige Wort 'harundo' (105, 79), Schriftbestand *h(ar)*, an das man sich allerdings halten konnte. 3) Vgl. die Facsimiles von M. 994 (963) bei Kopp, *Palaeogr. crit.* 1, 400 und von M. 997 (966) in *KUia.* III. 8. 4) Derselbe Einwand, wie gegen die Ergänzung von *ardus* zu *hardus*, könnte übrigens mit ganz gleichem Recht und Unrecht gegen die Vervollständigung zu *lardus*, *nardus*, *rardus*, *tardus*, *uardus* erhoben werden, während die Silbe 'bar' ausdrücklich in den *Commentarii* (14, 83) vorgeschrieben war, bei einer Ergänzung zu 'bardus' also thatsächlich ein Verstoss gegen das System angenommen werden müsste.

In A ist davon nur '... haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen' erhalten, in E lautet sie: 'Data II. non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio'. Die Kaiserpfalz Ingelheim ist dadurch als Ausstellungsort wohl gesichert. Ist es auch das einzige uns zur Verfügung stehende Jahresmerkmal, die Indiction? Ich nannte diese einst Eberhards 'Liebling unter den Jahresangaben'¹. Tatsache ist, dass sie, wenn er Incarnations- und Regierungsjahre hinauswirft, allein noch vor seinen Augen Gnade findet, wobei er sie vielfach getreu seiner Vorlage beibehält, in anderen Fällen aber auch verändert oder dreist erfindet. Das Vertrauen in seine Zeitbestimmungen muss er daher in jedem Einzelfalle erst neu erwerben. Der Indiction X entsprechen innerhalb der Regierung Ludwigs d. Fr. die Jahre 817 und 832; letzteres kommt ausser Betracht, denn schon 819 schied Helisachar aus der Kanzlei. Um so fester scheint die Einreihung zu 817 begründet, da ein Aufenthalt des Kaisers zu Ingelheim für den Hochsommer dieses Jahres durch die Reichsannalen bezeugt ist², und da andererseits in demselben Jahre Abt Ratgar von Fulda auf das Andrängen der Mönche durch den Kaiser abgesetzt wurde³, woraus sich der Abschluss des Tauschgeschäfts mit den Mönchen, nicht mit einem genannten Abte, am besten erklärte. Allein die aufkeimende Freude wird sofort gedämpft durch eine andere, nur im Cod. Eberhardi überlieferte Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda, Mühlbacher 697 (676): Schenkung der villa Massenheim im Königssundragau an das Kloster, ohne Nennung eines Abtes, mit der Datierung 'data VII. kal. aug. indictione XII; actum Ingilenheim palacio publico, anno domini DCCCXX'. Ist sie echt? Abgesehen von der auch sonst im Allgemeinen kanzleigemässen Fassung findet sie ihre beste Stütze in der mit n. 26 der *Formulae imperiales* sich deckenden und dabei in den sonst erhaltenen Urkunden für Fulda nicht wiederkehrenden Arenga 'Si liberalitatis nostrę munere'. Eberhard konnte also in diesem Falle nicht, worauf er sich sonst wohl verstand, aus den ihm bekannten Urkunden eine neue zurecht machen. Eine echte Vorlage war also sicher vorhanden, und man wird mit der Eberhard gegenüber stets gebotenen Vorsicht auch

1) Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsf. XX, 234. 2) *Annal. regni Franc.* ed. Kurze S. 146. 3) *Annal. Lauris. min.* SS. I, 123 ad a. 817: 'eodem anno Ratgarius abbas depositus est'; vgl. Simson, *Jahrb. Ludwig d. Fr.* I, 371 ff.

den Rechtsinhalt und wesentliche Theile des Textes als verbürgt hinnehmen dürfen, wenn auch an Entstellungen und Zusätzen kein Mangel ist, wie gleich die Beifügung des Incarnationsjahres lehrt¹. Unserer Urkunde erwächst durch die neue also thatsächlich eine Concurrentin, und es entsteht die Frage, ob wir beiden Datierungen trauen, d. h. die beiden Urkunden zum 4. August 817 und 26. Juli 819 einreihen dürfen, oder ob wir sie auf einen einheitlichen Zeitpunkt beziehen sollen, und auf welchen? Ersteren Ausweg suchten die bisherigen Herausgeber und auch Mühlbacher, während ich den letzteren vorziehe. Der Kaiser befand sich allerdings um die kritische Zeit sowohl 817 als 819 in Ingelheim². Auch dass die Fuldaer Mönche innerhalb zweier Jahre gerade um den 1. August dahin kamen, brauchte nicht aufzufallen. Ihr Verkehr mit dem Hof war damals ein besonders lebhafter, und es war nur begreiflich, wenn sie dazu die ihnen zunächst gelegene Residenz wählten³. Viel schwerer wiegt dagegen die Art der beiden Rechtsgeschäfte. Eberhard befand sich vollkommen im Recht, wenn er den durch M. 656 (642) abgeschlossenen Tausch als einen unvortheilhaften betrachtete: 37 Hufen in der Wetterau gegen 39 im Niddagau mit Saline und Mühle und überdies Weingärten bei Bingen und im Rheingau, die sich wohl schon damals einiger Werthschätzung erfreut haben dürften; und auch der Vorzug der Arrondierung scheint sich ganz auf Seiten des Krongutes befunden zu haben⁴.

Werfen wir überdies einen kurzen Blick auf die damalige Lage des Klosters. Der mehrjährige Kampf gegen den verhassten Abt Ratgar hatte alle Bande der Zucht

1) Schannat, Trad. Fuld. 131 n. 314, stellt hier die Art seiner Urkundendrucke wieder einmal in das hellste Licht. Er hatte einen zweifellos guten und geübten Blick für das in Königsurkunden Uebliche und Unzulässige, verfuhr aber bei Correcturen und Auslassungen mit solcher Willkür, dass man trotz seiner bestimmten Versicherung den Text des ihm vorliegenden Cod. Eberhardi kaum wiedererkennt. In der Datierung beseitigte er das als unkanzleimässig erkannte Incarnationsjahr, liess es aber dadurch nachwirken, dass er die Indiction auf 820 richtig stellte (XIII st. XII)! 2) S. oben S. 27 und Mühlbacher 692 (671)a. ff. 3) In der Vita Eigils werden für die Zeit von etwa anderthalb Jahren allein 3 Gesandtschaften an den Kaiser erwähnt (SS. XV, 224—229). 4) 'Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates'. Es ist übrigens auch nicht gut einzusehen, wozu die Fuldaer Mönche zur Abschliessung eines solchen Rechtsgeschäftes, wenn es sich thatsächlich nur um dieses allein handelte, noch eines 'Fürsprechers' bedurften.

und Ordnung so sehr gelockert, dass es der Kaiser nicht bei der Absetzung des Abts bewenden liess, sondern westfränkische Mönche aus der strengen Zucht Benedicts von Aniane zur Reformierung des Klosters berief. Es währte geraume Zeit, bis diese ihren Auftrag als erfüllt in des Kaisers Hände zurücklegten und um die Vornahme einer neuen Abtwahl bitten konnten, aus der dann Eigil hervorging¹. War es unter solchen Umständen nicht ein höchst unkluger Schritt, wenn man die wohl ohnedies schwierige Stellung der fremden Ordner gleich zu Beginn ihres Waltens durch den Vorwurf einer Schmälerung des Klosterbesitzes belastete? Man müsste dann annehmen, dass sich Ludwig d. Fr. 'den grössten Schmerz seit Vaters Tod', den er über die zerfahrenen Verhältnisse in Fulda empfunden haben sollte², durch vortheilhafte Arrondierung seines Fiscus Frankfurt vom Herzen schaffte, dass er seine Hand zur Beseitigung Ratgars keineswegs uneigennützig bot. Ganz anders, wenn das Gleichgewicht durch eine wenige Tage vorangegangene Schenkung an Fulda von vornherein hergestellt war. Der Einwand, dass man in diesem Falle 'Massenheim' einfach in die Tauschurkunde aufnehmen und sich die Sonderausfertigung der Schenkung sparen konnte, ist hinfällig; denn häufig genug finden wir gleichzeitige Sonderurkunden für ein und denselben Empfänger über Rechtsgeschäfte ausgestellt, die nach unserer heutigen Anschauung ebensogut in einer einzigen erledigt werden konnten³. Dazu kommt, gemeinsam in beiden Urkunden, das Fehlen des Abtnamens. Nach meiner Auffassung spitzt sich hier die Entscheidung folgendermassen zu: Ist die Nichterwähnung des Abtes, auch wenn ein solcher an der Spitze des Klosters stand, bedeutungslos, dann entfällt für M. 656 der wichtigste Grund für die Einreihung in die abtlose Zeit von 817 und jedes ernste Hindernis, die Urkunde gemeinsam mit M. 697 auf 819 zu beziehen. Kommt aber dem Fehlen des Abtnamens sachliche Bedeutung zu,

1) *Candidi vita Eigilis abbatis* l. c. 2) 'Surrexit statim cura et auxilium circa nos Hludwici serenissimi augusti, cuius etiam cor nostra miseria adeo commoverat, ut diceret, se tantum doloris nunquam expertum excepto eo, qui ei acciderat ex morte beatae memoriae Karoli genitoris sui', dies die wohl etwas heissblütige Schilderung des Fuldaer Mönches Brun (Candidus), SS. XV, 223. 3) Ist meine Vermuthung richtig, dass die Schenkung von Massenheim nur die Vorläuferin des ganzen Tausches und mit diesem bereits im Zusammenhang war, dann bestätigte sich hier eine Ansicht, die Weiland gelegentlich (Götting. gel. Anz. 1881 S. 1589) äusserte. 'Vieles, was sich als Schenkung ausgiebt, war nur tauschweise Uebertragung'.

dann halte ich dieses indirecte Zeitmerkmal für viel entscheidender als Eberhards zweifelhafte Indiction XII, dann müssen beide Urkunden aus sachlichen Gründen unbedingt zu 817 eingereiht werden¹.

Den beiden Originalurkunden Pippins für Fulda, M. 90 (88) und 102 (100), die einfach für das Kloster, ohne Nennung eines Abtes ausgestellt sind, steht gegenüber die stattliche Reihe aller echten oder nur einigermaßen zuverlässigen Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., die mit Ausnahme unserer beiden sämtlich die Aebte anführen².

Die Formel, nach der die Arenga unserer Schenkungsurkunde M. 697 (676) gearbeitet ist, sieht die Erwähnung des Vorstehers der betreffenden Kirche ausdrücklich vor, und alle anderen nach gleichem Muster gearbeiteten Diplome folgen ihr hierin³. Aber wir dürfen noch viel weitergehen. Unter sämtlichen Urkunden Ludwigs d. Fr. bis 820 fehlt die Nennung des Abtes, abgesehen von einigen Fälschungen⁴, nur noch in zweien: in M. 638 (618) für Prüm und in M. 605 (585) für St. Gallen. Bei ersterer

1) Die chronologischen Anhaltspunkte für die Umgrenzung der abtlosen Zeit sind folgende: die letzte Erwähnung Ratgars als Abtes geschieht in einer aus dem 4. Regierungsjahre Ludwigs d. Fr. (817 Januar 28 bis 818 Januar 27) datierten Privaturkunde (Dronke, CD. n. 326). Im Laufe des J. 817, zu dessen Beginn er noch Abt war, erfolgte nach den *Annal. Lauriss. min.* seine Absetzung (vor Ende Juli, wenn unsere beiden Urkunden in der Sache beweiskräftig sind). Die Zwischenregierung währte längere Zeit (*Candidi vita Eigilis*, SS. XV, 224; 'Eramus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam sub eorum magisterio'); dazu stimmt, dass zwei Privaturkunden vom 6. Februar und 15. März 818 (Dronke n. 377. 378) keinen Abt erwähnen, obwohl ich gleich bemerken muss, dass dies bei Privaturkunden auch sonst häufig der Fall, ihre Beweiskraft daher nicht allzugross ist. Eine Gesandtschaft der Mönche erbittet sich endlich bei Hof die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Abtes. Aus dem stürmischen Wahlgange geht Eigil hervor, der sich wenige Tage später (*non multis igitur post haec evolutis diebus*) an den Hof begiebt und die Bestätigung durch den Kaiser erwirkt. Die erste Privaturkunde, in der Eigil als Abt genannt ist, datiert vom 19. Februar 819 (Dronke n. 379). Seine Erhebung dürfte daher in das Ende des J. 818, etwa in die Zeit des Winteraufenthalts des aus Westfrancien nach Aachen zurückgekehrten Kaisers, fallen. Da für das J. 818 ein Aufenthalt Ludwigs d. Fr. in Ingelheim nicht bezeugt ist, kann eine hier ausgestellte Urkunde aus abtloser Zeit nur dem J. 817 angehören. 2) M. 142 (139), 172 (168), 173 (169), 195 (191), 205 (201), 224 (218), 249 (239), 249 (240), 448 (438), 449 (439) — 613 (593), 891 (862), 954 (923), 987 (956), 996 (965), 1004 (973). 3) Es sind M. 540 (521), 772 (747), 777 (752); vgl. Zeumer, *Formulae* S. 305. 4) M. 587 (567), 669 (655), 670 (656), 695 (674), 698 (677). In M. 527 (508) für St. Severin bei Bordeaux ist Erzbischof Sicharius von Bordeaux genannt, nicht aber in M. 526 (507) für den gleichen Empfänger am gleichen Tage.

Urkunde, die mitten in die Amtszeit des Abtes Tankrad (804—826) fällt, vermag ich einen Grund nicht anzugeben¹; durch die im Original erhaltene St. Galler Urkunde aber erwächst unseren beiden eine wichtige Bundesgenossin. Auch St. Gallen war, als sich seine Mönche am 13. Januar 816 die Bestätigung eines zwischen Abt Johannes und dem Bischof Sidonius von Konstanz getroffenen Abkommens erbaten, verwaist. Nachdem Abt Werdo am 30. März 812 gestorben war, stellte Bischof Wolfleoz von Konstanz durch 4 Jahre überhaupt keinen neuen Abt an die Spitze, bis ihn die steigende Opposition der Mönche zwang, das Kloster freizugeben und (vor Ostern 816) in die Bestallung Gozberts zum Abt zu willigen². Die Nennung der Bischöfe und Aebte ist daher in den Königsurkunden der Zeit so gut wie ausnahmslose Regel. Unterbleibt sie, so ist das Ausfallen in den thatsächlichen Verhältnissen der betreffenden Kirche begründet. Darnach erblicke ich auch bei unseren Fuldaer Urkunden, dem Tausch sowohl wie der Schenkung, im Fehlen des Abnamens das für ihre Einreihung entscheidende Merkmal. Wenn die Schenkung von Massenheim erst ins Jahr 819, also bereits in die Zeit Eigils, gehörte, dann scheint es mir ausgeschlossen, dass man ihn, dessen Wahl der Kaiser freigegeben und gebilligt hatte, durch dessen Erhebung die Geschicke des Klosters erst wieder in die alte geordnete Bahn einlenkten, in der Urkunde übergangen hätte³.

Ich komme in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Namen des Intervenienten zurück. Ich vermuthe in ihm, wie gesagt, Einhard. Ist es dann aber wahrscheinlich, dass die Vermittlung des Gütertausches der einzige oder auch nur der eigentlich wichtige Dienst war, den er in jenen Tagen seiner einstigen Bildungsstätte leistete? Ist die Annahme zu kühn, dass er, der gründliche Kenner der Klosterverhältnisse, der noch die gute alte Zeit unter Abt Baugulf gesehen hatte, in der viel wichtigeren Angelegenheit der Entfernung des Abtes Ratgar, der Schaffung

1) Ihn in mangelhafter Ueberlieferung in dem sonst so zuverlässigen Liber aureus von Prüm zu suchen, ist wenig wahrscheinlich; er liegt wohl in der kaum bekannten inneren Geschichte des Klosters verborgen. 2) Vgl. Ladewig-Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz n. 101—108. 3) Den Mönch Eberhard dafür verantwortlich zu machen, liegt kein Grund vor. So gross, an der Hand besserer Ueberlieferung zuverlässig gemessen, sein Sündenregister auch ist, kenne ich doch keinen Fall, dass er einmal die Nennung eines Abtes aus seiner Vorlage weggelassen hätte.

neuer haltbarer Zustände im Kloster, von den Mönchen ebenso vertrauensvoll angerufen, wie vom jungen Kaiser, dessen volles Vertrauen er genoss¹, willig gehört wurde? Es sollte mich freuen, auf dem Wege einer wenigstens zulässigen Vermuthung die Kenntnis von Einhard's Wirken bei Hof um eine nicht ganz unwichtige Einzelheit bereichert zu haben.

Zum Schluss die reconstruierte Urkunde:

¶ In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus^a divina ordinante^b providentia imperator augustus^c. Cum iustum esse constat^d, ut regalis atque imperialis potestas his tuitionem atque defensionem exhibeat, ¶ [quorum necessitas hoc postulare comprobat^e, tum non minus equitatis ordo videtur exigere, ut his eadem potentia libentius aurem accommodet^f et eorum petition]es ad effectum perducatur, quorum fideli famulatu manifesta devotionis obsequia demonstratur^g. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum [prudentię presentium scilicet et futurorum, qualiter suggerentibus atque petentibus monachis ex monasterio quod vocatur Fulda^h locum proprietatis nostre]nuncupatum <Bingen>heimⁱ habentem iuxta estimationem plus minus mansos XXXVII^k sitos in pago Uuetereiba^l, quemadmodum eosdem mansos Burchardus^m in benef[icio] habuit cum domibus edificiis terris cultis et incultis vineis silvis pascuis pratis aquis aquarumqueⁿ decursibus molendinis exitibus et redditibus vel omni]bus adiacentiis et appendiciis suis^o vel^p quantumcumque ad eosdem mansos moderno tempore iuste et ratio-

a) 'Ludeuicus' E. b) Fehlt E. c) 'rex Francorum et Romanorum imperator augustus' E. d) 'constet' E. e) 'per quorum necessitates dominus postulari comprobatur' E. f) 'comodet' E. g) 'demonstrantur' E. h) 'dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis' E. i) 'Bingenheim' auf Rasur von Eberhard's Hand; der Oberschaft des ersten Buchstaben ursprünglich, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder auch d wahrscheinlicher; an Stelle des g ursprünglich b, das folgende e scheint ursprünglich und nur theilweise überfahren; n von Eberhard nachgetragen; ursprünglich also 'l . . beheim' oder 'd . . beheim'. In E von gleicher Hand noch eingefügt 'et Ehecila'. k) Das letzte s von 'mansos' radiert, darauf von Eberhard vor der Zahl ein l und über der Zeile noch ein c nachgetragen, also CLXXXVII statt XXXVII. l) Rasur, Raum für 15—17 Buchstaben. m) Von Eberhard über der Zeile beigefügt 'comes', 'Burchardus comes' E. n) 'aquarum' E. o) Fehlt E. p) 'et' E.

1) Vgl. Wattenbach, GQ.⁶ I, 180—182.

nabiliter aspicere^a videtur, totum et ad integrum eisdem^b fidelibus nostris concessimus ad proprium^c. Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchoufurt quasdam proprietates in villis, quarum vocabula sunt Horaheim et Setdi^d habentes inter utrasque plus minus^e mansos XXXVIII cum fonte ad salem faciendum, quantumcumque eorum portio ibidem est, et cum silva [communi, quę omnia sunt in pago Nithegou super fluvium Nita; nec non et iuxta Bingam vineam unam, ubi potest colligi vinum ad duas carradas; et ultra Renum in lo]co qui dicitur Helisa^f mansellos duos cum vineis, in quibus potest colligi de vino carradas sex^g et m[o]linum^h unum. Hosⁱ itaque mansos in praedictis locis, quantumcum[que eorum possessio moderno tempore est^k, totum et ad integrum^l cum domibus edificiis terris agris cultis et incultis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarumque^m de]cursibus molendinis exitibus et regressibusⁿ vel^o omnibus adiacentiis et appendiciis suis quemadmodum n[o]b[i]s^p per cartulam traditionis delegave[runt]^q. Praecipien[tes ergo] iubemus^r, ut nullus fidelium nostrorum^s^t de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprietate]tem liberali manu concessimus, inquietudinem facere vel undecumque calumniam ingerere praesumat^u, sed liceat nostris et futuris ac perpetuis^v temporibus prae[dicta] bona eos quieto ordine tenere et possidere^w; et quicquid de predictis rebus ab hodierno die et tempore iure proprio facere vel iudicare voluerint, libero in] omnibus potiantur arbitrio. Et ut haec auctoritas praeceptionis nostrae^x per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam^y obtineat firmi-

a) 'pertinere' E. b) In A von Eberhards Hand auf Rasur 'Fuldā', darunter das ursprüngliche 'eisdem' noch sichtbar; 'Fuldensibus' E. c) 'fratribus in honore sancti Bonifatii dedimus in perpetuam proprietatem, eo pacto ut nostri sint memores apud deum' E. d) 'Horheim et Setine' E. e) Fehlt E. f) 'Helise' E. g) 'ad sex carradas' E. h) o radiert, 'et molinum unum' fehlt E. i) 'nos' E. k) Ueber der Zeile nachgetragen E. l) 'ad tegrum' E. m) 'aquarum' E. n) 'reditibus' E. o) 'cum' E. p) Starke Rasur in A, n und s und der Oberschaft von b gesichert, 'nos eis' E. q) Rasur und darüber von Eberhards Hand 'imus', das e der ursprünglichen Endung noch gesichert A; 'tradidimus' E. r) 'precipimus ergo' E. s) 'ut nullus hominum' E. t) Der Text von E 'predictis fidelibus nostris Fuldensis monasterii fratribus' zur Ergänzung ungeeignet; anzunehmen etwa: 'predictis fratribus eorumque rectoribus'. u) 'aliquam iniuriam facere praesumat' E. v) Fehlt E. w) In E von hier ab der unbrauchbare Text: 'et in sue possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil unquam aliud nisi ad communem utilitatem inde statuere'. x) 'hec nostre preceptionis et traditionis auctoritas' E. y) Fehlt E.

tatem, [.]^a anulo nostro signari iussimus. NT:]^b *ardus ambasciavit atque dictavit.*

[(C.) ☩ Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et ☩ (SR. NT: *Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et subscripsi*)^c. (SI. D.)

[Data II.^d non. aug. anno Christo propitio IIII. imperii domni Hludouuici piissimi augusti, indictione X; actum Ingilen]haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

a) 'hanc cartam inde conscribi et' E. b) Ergänzung zu '[Ein- h]ardus' wahrscheinlich. c) Die Recognition fehlt in E, statt deren: 'Signum Ludowici (M.) imperatoris augusti et pii'. d) 'II.' auf Rasur E, 'Data II. non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio' E.